# Gemeinde Göllheim

## Bebauungsplan "Am Marktplatz"

## ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

**Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

MU — Urbane Gebiete

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

**Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Privatstraße

Straßenbegrenzungslinie

**Grünflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Grünfläche

private Grünfläche

Zweckbestimmung: Spielplatz

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** ( § 9 Abs. 1, Nr. 20, Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

**Sonstige Planzeichen**

Stellplatzflächen (ST1-ST3)

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Füllschema der Nutzungsschablone

| Gebietsart | Grundflächenzahl (GRZ) | MU | 0,8 |
|---|---|---|---|
| Maximale Gebäudehöhe in m ü. NHN | Bauweise o = offen | 252,5 m ü. NHN | O |

239,55 m ü. NHN — Höhenpunkt (aktuelle topografische Gegebenheit)

**Sonstige Hinweise**

10,00 — Verrohrung Königsgraben mit 10 m Schutzstreifen

## RECHTSGRUNDLAGEN

Dem Bebauungsplan liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

**Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I Nr.221)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung** – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (**Planzeichenverordnung** – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz** - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**Bundes-Bodenschutzgesetz** - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz** - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176).

**Bundes-Immissionsschutzgesetz** (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2023 (BGBl. I. Nr.202).

**Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung** (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598).

**Raumordnungsgesetz** (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr.88).

**Bundesklimaschutzgesetz** (KSG) vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Ar-tikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3905).

**Rheinlandpfälzische Bauordnung** (LBauO RLP) vom 24. November 1998 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2022 (Nds. GVBl. S. 403)

## Textliche Festsetzungen

Ergänzend zum zeichnerischen Teil (Planzeichnung) gelten folgende textliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Rheinland-pfälzischen Bauordnung sowie Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise.

## Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

**Festsetzungen und Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) - §§ 9 Abs. 1, 5 und 6 BauGB**

**1. Art der baulichen Nutzung** — **§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO**

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass bestimmte Arten von Nutzungen die nach §§ 2-9 sowie § 13 und § 13a allgemein zulässig sind, nicht zulässig oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

1.1 Allgemeines Wohngebiet WA — § 6a BauNVO

1.1.1 Im Urbanen Gebiet sind folgende Nutzungen zulässig:
1. Wohngebäude
2. Geschäfts- und Bürogebäude
3. Nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, Schank und Speisewirtschaften
4. Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

1.1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet sind folgende Nutzungen nicht zulässig:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Sonstige Gewerbebetriebe
3. Vergnügungsstätten
4. Tankstellen

**2 Maß der baulichen Nutzung** — **§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 und 4 , § 16 Abs. 2 Nr. 1, § 18, § 19 Abs. 4 BauNVO**

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung ist in der Nutzungsschablone gemäß Planeinschrieb festgesetzt.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

2.2.1 Die Höhe baulicher Anlagen wird in m ü. NHN (Meter über Normalhöhennull) in absoluten Meterangaben, bezogen auf den Höhenbezugspunkt, gem. Planeinschrieb festgesetzt.
Die maximale Gebäudehöhe wird bei Flachdächern durch die Oberkante der Attika und bei flachgeneigten Dächern durch den Schnittpunkt der aufgehenden Außenwand mit der Dachhaut definiert.

2.2.2 Die im Urbanen Gebiet MU festgesetzten Gebäudehöhen können ausnahmsweise überschritten werden, durch
- Nutzungsbedingte Aufbauten, die zwingend der natürlichen Atmosphäre ausgesetzt sein müssen (Wärmetauscher, Empfangsanlagen, Lichtkuppeln, Ansaug- und Fortführungsöffnungen) bis zu einer Höhe von max. 1,5 m.
- Aufzugsmaschinen/Treppenhäuser bis zu einer Höhe von max. 1,5 m
- Solaranlagen bis zu einer Höhe von max. 1,50 m

2.3 Grundflächenzahl (GRZ 1 / GRZ 2)

2.3.1 Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) ist der Nutzungsschablone der Planzeichnung zu entnehmen.

**3 Bauweise** — **§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 4 BauNVO**

3.1 Für das Urbane Gebiet MU wird eine offene Bauweise festgesetzt.

**4 Überbaubare Grundstücksfläche** — **§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 1-3 BauNVO**

4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen in der Planzeichnung bestimmt. Im Sinne des § 23 Abs. 3 S. 2 BauNVO können geringfügige Überschreitungen der Baugrenze durch Gebäudeteile (Terrassen) bis zu 1 m zugelassen werden.

**5 Flächen für Stellplätze und Garagen** — **§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 1 BauNVO**

5.1 Innerhalb des MU sind oberirdische Stellplätze sowohl innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen als auch innerhalb der mit „ST 1-3" gekennzeichneten Flächen zulässig.

5.2 Carports sind nur innerhalb der mit „ST 2" gekennzeichneten Flächen zulässig.

5.3 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche als auch innerhalb der mit „ST 1-3" gekennzeichneten Flächen ist die Errichtung von Fahrradabstellplätzen zulässig.

**6 Flächen für Nebenanlagen** — **§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 14 BauNVO**

6.1 Nebenanlagen im Sinne von Müllsammelplätzen „MSP", Technikzentralen „TK" und die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der mit „ST 3" gekennzeichneten Flächen zulässig.

6.2 Untergeordnete Nebenanlagen zur Kleintierhaltung sind nicht zulässig

**7 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung** — **§ 9 Abs. 11 BauGB**

7.1 Die innere Erschließung der Grundstücke wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung gem. Planeinschrieb festgesetzt.

**8 Private Grünflächen** — **§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**

8.1 Auf der gem. Planeinschrieb festgesetzten Flächen ist die Errichtung einer Grünanlage mit der Zweckbestimmung „Spielplatz" zulässig.

**9 Öffentliche Grünflächen** — **§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**

9.1 Die öffentliche Grünfläche wird gem. Planeinschrieb mit der Zweckbestimmung „Spielplatz" festgesetzt.

**10 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** — **§ 9 Abs. 1 Nr. 25a/b BauGB**

10.1 Die nicht überbauten und befestigten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu erhalten.

10.2 Die gem. Planeinschrieb festgesetzte Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz" ist mit einer Randeingrünung in Form von Heckenpflanzung einzugrünen. Hier ist ein standortgerechter, einheimischer Baum zu pflanzen.

10.3 Für Neupflanzungen sind standortgerechte und klimaangepasste Arten zu verwenden.

**11 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** — **§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**

11.1 Innerhalb der gem. Planeinschrieb festgesetzten Flächen sind Bestandsbäume vor Beschädigung im Rahmen der Bauausführung zu schützen. Sollte es trotz geeigneter Schutzmaßnahmen zum Verlust von Bäumen kommen, sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die Ersatzpflanzungen sind zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

## Örtliche Bauvorschriften

**Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO RLP**

**1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen** — **§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO Rheinland-Pfalz**

1.1 Werbeanlagen, auch wenn sie keine baulichen Anlagen darstellen, müssen den Anforderungen der §§ 3 und 5 LBauO genügen. Sie sind auf die Art der Dienstleistung und den Betreiber zu beschränken. Sie dürfen nur an Gebäude- oder Grundstückseingängen angebracht werden. Hochbauliche Werbeanlagen in Form von Werbepylonen sind nicht zulässig. Fahnenmasten sind nur auf den der öffentlichen Straßenverkehrsflächen zugewandten überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der Grundstücksflächen bis zu einer Gesamthöhe von max. 7 m über dem gem. Planeinschrieb festgesetzten Höhenbezugspunkt (239,55 m ü. NHN) zulässig. Zudem dürfen diese Anlagen die Traufhöhen der baulichen Hauptgebäude nicht überschreiten.

1.2 Dachwerbung, Banner, Werbeanlagen mit wechselnden Motiven oder Lichtwerbungen mit blinkendem, bewegtem, in sonstiger Weise blendendem oder im zeitlichen Wechsel aufleuchtendem Licht sowie Leuchtwerbung in Form von Himmelsstrahlern (sog. „Skybea--mern") bzw. lichtstarken, bündelnden Werbescheinwerfern, sind nicht zulässig.

1.3 Als Außenbeleuchtung sind nur insektenschonende Leuchtentypen mit geschlossenem, insektendichtem Gehäuse zulässig. Die Beleuchtung ist nach oben und seitlich abzuschirmen und in Richtung Geltungsbereichsrand abzublenden. Der Lichtstrahl ist senkrecht nach unten zu richten. Die insektenschonende Außenbeleuchtung ist im gesamten Geltungsbereich zu verwenden.
Die Lichtpunkthöhe beträgt maximal 8,00 m über Grund. Die Ausleuchtung hat nur mit der unbedingt notwendigen Lichtstärke zu erfolgen.

1.4 Einfriedungen

1.4.1 Einfriedungen sind nur mit vegetativen Eingrenzungen oder bis zu einer Höhe von 2,00 m mit Maschendraht oder Drahtgitterzaun zulässig.

1.4.2 Einfriedungen unter Verwendung von Stacheldraht sind nicht zulässig.

1.5 Dächer und Eindeckungen

1.5.1 Es sind Flachdächer oder flachgeneigte Dächer mit einem Neigungsgrad bis zu 20° Grad zulässig. Satteldächer sind zulässig mit einer Dachneigung zwischen 30 – 35° Grad.

1.5.2 Flachdächer und flachgeneigte Dächer (bis 20° Neigung) sind auf mind. 25 % der Dachfläche zumindest extensiv mit einer durchwurzelbaren Aufbaudicke von min. 8 cm zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Es ist eine Saatgutmischung aus z.B. Sedum-Sprossen, Wildkräutern und Wildgräsern zu verwenden.

1.5.3 Dacheindeckungen sind blendfrei auszuführen. Dacheindeckungen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Blei, Zink) sind nicht zulässig.

1.6 Fassadengestaltung

1.6.1 Die Fassadenfarben sind blendfrei und ohne grelle, glänzende oder stark reflektierende Materialien und Farben auszuführen.

## Hinweise

**1 Arten und Biotopschutz**

1.1 Rodung von Gehölzen und Bäumen
Die Rodung von Bäumen und Sträuchern im Vorhabenbereich hat außerhalb der Brutzeiten im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu erfolgen.

Sollten Nistplätze (Haussperlinge) im Dachbereich der bestehenden Bebauung durch Abriss- oder Sanierungsarbeiten wegfallen, ist der Verlust durch das Anbringen von einem Koloniekasten für Haussperlinge an den Gebäuden auszugleichen.

1.2 Auf dem Flurstück 520/64 befindet sich Gehölzbestand welcher in seiner Funktion als Brutplatz zu berücksichtigen ist. Sollten hier Rodungsmaßnahmen erforderlich sein, ist vor Beginn der Arbeiten eine Besatzkontrolle durchzuführen.

1.3 Die baubedingten Flächenbeanspruchungen sind auf das notwendigste zu beschränken. Lager- und Arbeitsflächen sind bevorzugt auf bereits befestigten Flächen einzurichten.

1.4 Sollten die bestehenden Gebäude auf dem Flurstück 520/93 zukünftig abgerissen werden oder sollten dort Sanierungsarbeiten am Dach durchgeführt werden, ist vor Beginn der Arbeiten eine Gebäudekontrolle durch eine Umweltbaubegleitung durchzuführen

**2 Abwasservermeidung und Umgang mit Niederschlagswasser**

2.1 Der Anfall von Abwasser auf den Grundstücken ist im Geltungsbereich so weit wie möglich zu vermeiden. Dies gilt auch für den Anfall von Oberflächenwasser aus versiegelten Grundstücksbereichen. Nicht zwingend notwendige Flächenversiegelung sowie die Verdichtung späterer Grünflächen durch Baustellenverkehr sollen vermieden werden. Park- und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Pflasterflächen (Speicherung) mit erhöhter Verdunstungsleistung herzustellen.

Für den Umgang mit Niederschlagswasser und Regenwasserabflüssen sind allgemein die Bestimmungen und Regelungen des DWA – A 102 / BWK- A 3-1 zu beachten.
Zur privaten Rückhaltung von Niederschlagswasser wird empfohlen, eine Zisterne ggf. zur Brauchwassernutzung in ausreichender Größe zu errichten.

**3 Starkregengefährdung / Hochwassersichere Bauweise**

Die Starkregenkarte des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU) stuft die Überflutungsgefährdung in Göllheim insg. als hoch ein. Die Gefährdungsbereiche liegen vorwiegend in den historischen Gewässertrassen durch die Ortslage, die sich bei Starkregen mit Wasser vollstellen. Das Plangebiet liegt zu großen Teilen innerhalb eines, bei Starkregenereignis, überflutungsgefährdeten Bereiches. Im Rahmen der Bauantragstellung ist auf die Planung einer hochwassersicheren Bauweise zu achten und wird empfohlen.

**4 Baugrund**

Das Planungsgelände liegt innerhalb einer ehemaligen Bachaue. Grundsätzlich ist mit dem oberflächennahen Anstehen von feinkörnigen und eventuell auch zum Teil organischen Bach- und Hochflutablagerungen sowie mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Diese Ablagerungen weisen in der Regel nur eine geringe Tragfähigkeit und hohe sowie möglicherweise auch ungleichmäßige Verformbarkeit auf.
Für alle Bauvorhaben werden dringend objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei allen Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungs-ergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rhein-land-Pfalz zur Verfügung.
Die Übermittlungspflicht unterliegt dem Antragssteller.

**5 Telekommunikation**

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse, soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.
Bei Konkretisierung der Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern.

**6 Einleitung von Niederschlagswasser**

Für die Gewässerbenutzung (Einleitung von Niederschlagswasser) ist ein Erlaubnisantrag gem. §§ 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.

**7 Schutz von Versorgungseinrichtungen/ Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen**

Im Plangebiet befinden sich unterirdische Stromversorgungseinrichtungen, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Versorgungs-einrichtungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit.
Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung / Änderung dieser Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären. Ebenso ist der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie für Planung und Bau zur Erweiterung / Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten. Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die Abstandsvorgaben der geltenden technischen Regelwerke (z.B. „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungs-gesellschaft für Straßen und Verkehrswesen) zu beachten. Bei Nichteinhaltung der dort angegebenen Abstandsvorgaben sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden) zu treffen.

## Verfahrensvermerke

**Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)**
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Göllheim hat in seiner Sitzung am 28.04.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Marktplatz" beschlossen.

**Beschluss, zur Annahme des Entwurfs des Bebauungsplans und zur Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)**
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Göllheim hat in seiner Sitzung im August 2022 den Planentwurf des Bebauungsplans „Am Marktplatz" gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3, 4 (Abs. 2) BauGB beschlossen.

Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung im Zeitraum vom 18.08.2023 bis 22.09.2023 über die Planungen informiert. Der Zeitraum der Auslegung wurde ortsüblich bekannt gemacht.
Die Behörden, die Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 07.08.2023 über die Planung unterrichtet und zur Äußerung bis zum 22.09.2023 aufgefordert.

**Abwägungsbeschluss (§ 1 Abs. 7 BauGB) und Satzungsbeschluss (§10 Abs. 1 BauGB)**
Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Göllheim in öffentlicher Sitzung am 18.12.2023 geprüft. Nach Abwägung hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Göllheim in der Sitzung am 18.12.2023 diesen Bebauungsplan nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

**Bekanntmachung (§10 Abs. 3 BauGB)**
Der Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat der Ortsgemeinde Göllheim und der Ort, an dem der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist am 25.01.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

**Ausfertigung:**

Göllheim, den 15.01.2024

gez. Hartmüller (DS)

Ortsgemeinde Göllheim, Dieter Hartmüller, der Ortsbürgermeister

**Ausfertigungsvermerk:**
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung dieses Bebauungsplans werden bekundet. Hiermit wird die Bekanntmachung dieses Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch angeordnet.

Göllheim, den 15.01.2024

gez. Hartmüller (DS)

Ortsgemeinde Göllheim, Dieter Hartmüller, der Ortsbürgermeister

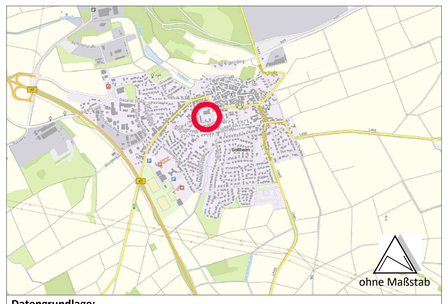


**Datengrundlage:**
Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15.10.2002)

Auftraggeber
**Gemeinde Göllheim**

Projekt Bebauungsplan "Am Marktplatz"

| | Name | Datum | | |
|---|---|---|---|---|
| Bearbeitet | Kol, Rb | 20.12.2023 | Maßstab | 1:500 |
| Gezeichnet | dre | 20.12.2023 | Blattgröße | A0 |
| | | | Projekt-Nr. | PK22-013 |

Planstand
Satzungsfassung

FIRU
Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH
Bahnhofstraße 22, 67655 Kaiserslautern, Tel: +49 631 36245-0, Fax: +49 631 36245-99, firu-kl@firu-mbh.de
Berliner Straße 10, 13187 Berlin, Tel: +49 30 288775-0, Fax: +49 30 288775-29, firu-berlin@firu-mbh.de
www.firu-mbh.de